

Antwort zur Anfrage Nr. 0684/2021 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Spende ans Gutenberg-Museum (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Ist es richtig, dass die Stifterperson verfügt hat, dass die Mittel explizit nicht für die bauliche Weiterentwicklung des Museums verwendet werden sollen?

Die Bestimmung über die Verwendung der Mittel ergibt sich aus dem Stiftungszweck, welcher vollständig durch die Stifterperson vorgegeben und in § 2 der Stiftungssatzung niedergeschrieben ist. Der Stiftungszweck ist ein statisches Element und Ausdruck des stiftungsrechtlichen Erstarrungsprinzips. Er konserviert den Willen der Stifterperson und macht ihn zur Leitlinie für alle Handlungen der Stiftung durch ihre Organe, die dem von der Stifterperson vorgegebenen Zweck verpflichtet sind.

Nach § 2 der Satzung soll die Stiftung die Attraktivität des neu zu erstellenden bzw. neu zu gestaltenden Gutenberg-Museums in Mainz fördern. Hierzu zählen <u>insbesondere</u> die Beschaffung und Präsentation charakteristischer typischer Zeugnisse aus der geschichtlichen Entwicklung und Verbreitung der Buchdruckkunst. Insbesondere bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Hauptaugenmerk der Mittelverwendung auf diese Aspekte gelegt wird, eine andere Verwendung zur Förderung der Attraktivität der Gutenberg-Museums aber nicht von vorneherein ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich besteht nach § 10 der Stiftungssatzung die Möglichkeit, dass der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck gibt, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Eine solche Zweckerweiterung bedarf der Satzungsänderung i.S.d. § 9 der Satzung. Ebenso ist nach § 12 Abs. 2 für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Diese Punkte vorausgesetzt ist eine Vermögensumschichtung nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung möglich, sofern das Stiftungsvermögen hierdurch nicht in seinem Bestand angegriffen wird, vgl. § 4 der Stiftungssatzung.

Frage 2: Museumsdirektorin Dr. Annette Ludwig und Frau Brückner vom Atelier Brückner haben am 13. April 2021 in einem Online-Workshop der Arbeitswerkstatt das Szenografiekonzept vorgestellt und beraten. Inwiefern können Erträge aus dem neu eingerichteten Spendendepot verwendet werden, um an einem modernen Szenografiekonzept weiterzuarbeiten?

Eine Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Weiterentwicklung eines modernen Szenografiekonzepts ist mit dem Stiftungszweck vereinbar. Es besteht die Möglichkeit, die ausgeschütteten Erträge über mehrere Jahre hinweg anzusparen, um größere Anschaffungen zu tätigen oder Aufträge zu erteilen.

Frage 3: Warum ist im Zusammenhang mit der Einwerbung der Spende eine neue Stiftung gegründet worden?

Spenden sind grundsätzlich zum Verbrauch bestimmt und werden in der Regel zeitnah und in vollem Umfang für den zuvor definierten Zweck verwendet. Stiftungen hingegen werden definiert als Vermögen, das auf Dauer einem bestimmten Zweck gewidmet ist. Dieses Vermögen wird auch als Stammkapital oder unantastbares Vermögen bezeichnet und bildet die finanzielle Basis einer jeden Stiftung. Es ist nicht zum Verbrauch bestimmt und soll in seinem Bestand ungeschmälert erhalten werden. Die Intention liegt darin begründet, dauerhaft in die Zukunft zu investieren und den Willen der Stifterperson auch in den nachfolgenden Generationen zu verwirklichen (Ewigkeitsgarantie).

Mainz, 20.04.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch Beigeordneter